

**Buthe Patrick**

---

**Von:** [REDACTED] <[REDACTED]@medienanstalt-nrw.de>  
**Gesendet:** Montag, 29. Juni 2020 14:51  
**An:** Buthe Patrick  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Rechtshilfeersuchen - Unser Schreiben vom 29.06.2020  
**Anlagen:** Rechtshilfeersuchen\_LB\_v.pdf

Sehr geehrter Herr Buthe,

im Auftrage von Frau [REDACTED] übersende ich Ihnen anbei unser Schreiben betreffend „Rechtshilfeersuchen“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Assistentin Aufsicht

Recht & Aufsicht

Landesanstalt für Medien NRW

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Postfach 10 34 43

40025 Düsseldorf

T + 49 211 77007-2 [REDACTED]

F + 49 211 77007 [REDACTED]

medienanstalt-nrw.de <

medienanstalt-nrw.de>

www.medienanstalt-nrw.de <<http://www.medienanstalt-nrw.de/>>

Twitter @lfmnrw <<https://twitter.com/LFMNRW>>



Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Bundesamt für Justiz

Herrn Patrick Buthe

Referat III 1

per E-Mail:

patrick.buthe@bfj.bund.de

Teamleiterin Aufsicht  
Recht & Aufsicht

T +49 211 77007-  
F +49 211 77007-  
M @medienanstalt-nrw.de

Düsseldorf, 29.06.2020

## ANTRAG AUF AMTSHILFE

### HIER: RECHTSHILFEERSUCHEN IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA BEIM VOLLZUG DES JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAGS IM RAHMEN DES VERFAHRENS GEGEN DAS TELEMEDIENANGEBOT „WIKI.ARTIKEL20.COM“

Sehr geehrter Herr Buthe,

gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) ist die Landesanstalt für Medien NRW zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der für die Anbieter von Telemedien geltenden Jugendschutzbestimmungen des JMStV.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit führen wir ein Verfahren gegen das Angebot „wiki.artikel20.com“ aufgrund eines Verstoßes gegen §§ 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 JMStV.

I. wiki.artikel20.com

Das Angebot „wiki.artikel20.com“ ist an Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Es ist in deutscher Sprache verfasst und bezieht sich auf Amtsträger in Deutschland. Es knüpft darüber hinaus an die Deutsche Historie an.

Ziel der Anbieter ist es, im Rahmen des Projekts „Nürnberg 2.0 Deutschland - Netzwerk Demokratischer Widerstand“, eine „zentrale Erfassungsstelle“ für Institutionen und Personen aufzubauen.

Hierzu werden diese in verschiedenen Listen systematisch namentlich und biografisch erfasst. Insbesondere der Islam bzw. die fortlaufende „Islamisierung“ und linksorientierte Kräfte werden von den Verantwortlichen als Feindbild definiert:

„Projekt Nürnberg 2.0 Deutschland“ – Aufbau einer Erfassungsstelle zur Dokumentation der systematischen und rechtswidrigen Islamisierung Deutschlands, der grundgesetzfeindlichen Entdemokratisierung, der Entrechtung des Bürgers und der Straftaten linker Faschisten zur Unterdrückung des Volkes. (...)

Aufgabe des Projektes "Nürnberg 2.0 Deutschland" ist es, diese Rechtsverstöße zu erfassen, die Verantwortlichen, Täter und Mittäter zu benennen und sie zu einem geeigneten Zeitpunkt öffentlich dafür, nach dem Muster des Nürnberger Kriegsverbrecher-Tribunals von 1945, diesmal aber mit rechtstaatlichen und völkerrechtskonformen Prinzipien zur Verantwortung zu ziehen“.



Die juristische Aufarbeitung des Naziregimes, insbesondere die Nürnberger Prozesse, werden als Verstoß gegen die Menschenwürde bezeichnet. Vor allem der Titel des Projekts belegt darüber hinaus die weiterführende Absicht, Funktionsträger strafrechtlich im Ausmaß der Nürnberger Prozesse zur Verantwortung zu ziehen. Demokratische Amtsträger werden als Täter und Mittäter bezeichnet, deren listenmäßige Erfassung zum Vorbereiten von Anklagen erforderlich sei

### **1. Verstöße gegen den Jugendmedienschutzstaatsvertrag**

Das Angebot verstößt daher gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV. Es ist in Gänze inhaltlich darauf ausgerichtet gegen Teile der Bevölkerung, wie z.B. Politiker, oder gegen religiöse Gruppen, namentlich z. B. gegen Muslime, zum Hass aufzustacheln.

Das Telemedienangebot selbst verstößt zudem gegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 JMStV. Es wurde mit Beschluss vom 09.01.2020 in den Teil C der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen.

Die Entscheidung ist bestandskräftig. Derartige Angebote sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV nur dann zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich sind. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Ein entsprechendes Altersverifikationssystem ist nicht vorhanden.

Wegen dieser Verstöße kann die Landesanstalt für Medien NRW, neben einem Verwaltungsverfahren, gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) sowie Nr. 3 JMStV auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Für diese Taten kann gemäß § 24 Abs. 3 JMStV eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden.

Über die Rechtmäßigkeit entscheidet das im Strafverfahren entsprechend zuständige Amtsgericht.

### **2. Vorgehen gegen den Host-Provider des Telemedienangebots**

Der Anbieter, der für den Inhalt von „wiki.artikel20.com“ verantwortlich ist, ist nicht ermittelbar. Daher beabsichtigen wir das Verfahren gegen den Host-Provider dieses Angebots zu führen. Der Host-Provider, hat seinen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika:

**GoDaddy.com, LLC 14455 N.  
HAYDEN RD., STE. 226 SCOTTSDALE,  
AZ 85260 USA**



## **II. Zustellung der erforderlichen Anhörung im Ausland – erforderliche Amtshilfe durch das Bundesamt für Justiz**

Hinsichtlich der Zustellung der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), bzw. § 55 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), bitten wir Sie höflichst, für uns tätig zu werden. Im Rahmen Ihrer Zuständigkeit könnten Sie das U.S. Department of Justice um Rechtshilfe bezüglich der Zustellung an den bezeichneten Verfahrensgegner bitten.

### **Im Einzelnen:**

Bei der Landesanstalt für Medien NRW handelt es sich ausdrücklich nicht um eine landesrechtliche Behörde. Sie wird als staatsferne Aufsichtsbehörde in Verfahren nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag aber hoheitlich tätig, sodass wir uns entsprechend auf den Grundsatz der Amtshilfe beziehen möchten.

Nach den §§ 68 ff IRG kann ein Ersuchen im nicht - europäischen Ausland gestellt werden. Die Zustellung der Anhörung dürfte im Rahmen der „sonstigen Rechtshilfe“ möglich sein. Nach § 58 Abs. 1 IRG kennt das Gesetz die Einordnung der sonstigen Rechtshilfe. Hierunter fallen einzelne, nicht speziell geregelte, Verfahrenshandlungen, wie die Zustellung einer Anhörung nach § 55 Abs. 1 OWiG und § 28 VwVfG. Die Vornahme solcher „sonstiger“ Hilfeleistungen muss auch für ausgehende Ersuchen möglich sein.

Die Möglichkeit einer solchen Hilfe ergibt sich unserer Auffassung nach jedenfalls als „Minusmaßnahme“ zu den §§ 68 ff IRG. Insbesondere möchten wir auf § 71 IRG verweisen. Wenn die Vollstreckung deutscher Erkenntnisse im Ausland möglich ist, dann dürfte dies grundsätzlich auch bereits hinsichtlich einzelner Verfahrenshandlungen möglich sein.

Das Ersuchen ist vorliegend auch begründet. Die Zustellung der Anhörung hat Bedeutung für ein etwaiges Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Es handelt sich um ein Angebot, gegen das im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorgegangen werden kann. Gemäß § 1 Abs. 2 IRG sind strafrechtliche Angelegenheiten im Sinne des IRG auch Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann.



Im Übrigen möchten wir auf Artikel 8 Abs. 1 S. 2 des Abkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über Rechtshilfe verweisen. Demnach kann ein Rechtshilfeersuchen auch bewilligt werden, wenn das Verfahren durch eine Landesbehörde betrieben wird. Ein Ersuchen kann demnach darüber hinaus auch in Fällen bewilligt werden, in denen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren noch nicht eingeleitet wurde.

Wir hoffen, Ihnen unser Anliegen verdeutlicht haben zu können und stehen Ihnen, sofern Sie weitergehende Informationen benötigen, selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted name]

## Buthe Patrick

**Von:** Buthe Patrick  
**Gesendet:** Montag, 29. Juni 2020 15:46  
**An:** [REDACTED]@bmjv.bund.de  
**Cc:** Becker Raffael; [REDACTED]@bmiv.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de;  
**Betreff:** Rechtshilfe mit den USA /Hate-Speech; Landesanstalt für Medien NRW  
**Anlagen:** Rechtshilfeersuchen\_LB\_v.pdf

Liebe Frau [REDACTED],

in der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben der Landesanstalt für Medien NRW vom heutigen Tag zur Kenntnisnahme.

Frau [REDACTED] hat nach Vermittlung des Referats VIII 2 (NetzDG) hier im Haus den Kontakt mit mir gesucht. Dort bestehen wohl wechselseitige Kontakte aus der Initiative "Verfolgen statt nur Löschen"

(<https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/verfolgen-statt-nur-loeschen-rechtsdurchsetzung-im-netz.html>).

Die Landesanstalt für Medien NRW kann Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ([https://www.kjm-online.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_Staatsvertraege/JMStV\\_Genese/Jugendmedienschutz-Staatsvertrag\\_JMStV\\_in\\_der\\_Fassung\\_des\\_19\\_RA\\_StV.pdf](https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/JMStV_Genese/Jugendmedienschutz-Staatsvertrag_JMStV_in_der_Fassung_des_19_RA_StV.pdf)) verfolgen. Anlässlich eines Einzelfalls ist die Landesanstalt für Medien NRW nunmehr an mich herangetreten, um die Frage zu klären, ob an einen Provider in den USA die Zustellung eines Anhörungsschreibens zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs im Wege der Rechtshilfe möglich ist.

M.E. ist die Unterstützungsbitte der Landesanstalt für Medien NRW bereits deshalb sehr herausfordernd, weil die Landesanstalt für Medien NRW keine zuständige Behörde im Sinn von Art. 1 Abs. 3 RhV USA-D ist. Denn sie ist im relevanten Anhang zum Rechtshilfevertrag nicht genannt. Diese Problematik könnte dadurch gelöst werden, dass die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 41f. OWiG das Verfahren übernimmt und letztlich auch die erbetene Rechtshilfe initiiert. Hierbei müsste neben der Ordnungswidrigkeit aber auch eine Straftat im Raum stehen. Hier könnte man zumindest über mögliche Straftaten auf Grundlage von §§ 130, 186, 187 StGB nachdenken. Nach meiner Erfahrung sind die Staatsanwaltschaften hierbei - auch unter Berücksichtigung der ohnehin schon sehr hohen Arbeitsbelastung - allerdings eher zurückhaltend.

Was ich derzeit nicht sehe, ist die Möglichkeit (und ich verstehe das Schreiben so, dass hierauf abgezielt wird) das Ersuchen originär durch das BfJ - Referat III 1 zu stellen. Denn wir haben im Rechtshilfeverkehr mit den USA im Regelfall nur eine Geschäftswegzuständigkeit, verfolgen aber nicht aus eigener Kompetenz (wie z.B. Referat VIII 2 im Haus) Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus sehe ich unabhängig von dem Zuständigkeitsproblem das Risiko, dass das US-Justizministerium sich auf Art. 3 RhV USA-D i.V.m. dem 1. Zusatzartikel zur Verfassung der USA (Meinungsfreiheit) berufen wird. Die US-Behörden sehen hier nur wenige Ausnahmen (z.B. Aufruf zur Gewalt) vor, die hier schwierig zu begründen sein dürften.

Ich beabsichtige deshalb, die Landesanstalt für Medien NRW auf die dargelegten rechtlichen Risiken hinzuweisen. Gegebenenfalls wäre es trotz aller Bedenken zweckmäßig, wenn die Landesanstalt für Medien NRW Kontakt mit der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft in Düsseldorf (oder der Staatsanwaltschaft Köln als ZAC NRW) aufnimmt, um die Möglichkeit einer Verfahrensübernahme zu klären. Hierdurch könnte zumindest das Zuständigkeitsproblem gelöst werden. Im Hinblick auf die politische Bedeutung der Gesamthematik würde ich hier gern den Eindruck vermeiden, keine konstruktiven Lösungsvorschläge anzubieten. Mit einer Abteilungsleiterin bei der ZAC NRW telefoniere ich regelmäßig im Zusammenhang mit "Hate-Speech-Verfahren". Ich könnte z.B. anbieten, auf dem "kurzen Dienstweg" einen Kontakt hierhin herzustellen.


Viele Grüße,  
Patrick Buthe

Bundesamt für Justiz - Federal Office of Justice

- Referent -

Referat III 1

Auslieferung; Vollstreckungs- und Rechtshilfe; Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen (Extradition; mutual legal and enforcement assistance; European Judicial Network in criminal matters)

  
Email: [patrick.buthe@bfj.bund.de](mailto:patrick.buthe@bfj.bund.de)  
Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

Postanschrift:  
Bundesamt für Justiz  
53094 Bonn

Besucher- und Lieferanschrift:  
Adenauerallee 99–103  
53113 Bonn

**DATENSCHUTZ**

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.



## Buthe Patrick

---

**Von:** [REDACTED]@bmjv.bund.de  
**Gesendet:** Montag, 29. Juni 2020 15:54  
**An:** Buthe Patrick  
**Betreff:** AW: Rechtshilfe mit den USA - Hate-Speech; Landesanstalt für Medien NRW

Liebe [REDACTED]

ich finde die Idee von Patrick ganz gut. Gleichzeitig wäre es aber auch gut, wenn er mal mit den US Kolleg/inn/en telefonieren würde, um deren erste Einschätzung zu erfahren. Wir sollten vermeiden, dass wir auf die US Seite Rücksicht nehmen, und die uns nachher sagen, selbstverständlich hätten sie erledigt.

Viele Grüße  
Ralf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de <Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de>  
Gesendet: Montag, 29. Juni 2020 15:46  
An: [REDACTED]@bmjv.bund.de  
Cc: [REDACTED]@bfj.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bfj.bund.de; [REDACTED]@bfj.bund.de  
Betreff: Rechtshilfe mit den USA - Hate-Speech; Landesanstalt für Medien NRW

Liebe Frau [REDACTED],

in der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben der Landesanstalt für Medien NRW vom heutigen Tag zur Kenntnisnahme.

Frau [REDACTED] hat nach Vermittlung des Referats VIII 2 (NetzDG) hier im Haus den Kontakt mit mir gesucht. Dort bestehen wohl wechselseitige Kontakte aus der Initiative "Verfolgen statt nur Löschen" (<https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/verfolgen-statt-nur-loeschen-rechtsdurchsetzung-im-netz.html>).

Die Landesanstalt für Medien NRW kann Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ([https://www.kjm-online.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_Staatsvertraege/JMStV\\_Genese/Jugendmedienschutz-Staatsvertrag\\_JMStV\\_in\\_der\\_Fassung\\_des\\_19\\_RA\\_StV.pdf](https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/JMStV_Genese/Jugendmedienschutz-Staatsvertrag_JMStV_in_der_Fassung_des_19_RA_StV.pdf)) verfolgen. Anlässlich eines Einzelfalls ist die Landesanstalt für Medien NRW nunmehr an mich herangetreten, um die Frage zu klären, ob an einen Provider in den USA die Zustellung eines Anhörungsschreibens zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs im Wege der Rechtshilfe möglich ist.

M.E. ist die Unterstützungsbitte der Landesanstalt für Medien NRW bereits deshalb sehr herausfordernd, weil die Landesanstalt für Medien NRW keine zuständige Behörde im Sinn von Art. 1 Abs. 3 RhV USA-D ist. Denn sie ist im relevanten Anhang zum Rechtshilfevertrag nicht genannt. Diese Problematik könnte dadurch gelöst werden, dass die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 41f. OWiG das Verfahren übernimmt und letztlich auch die erbetene Rechtshilfe initiiert. Hierbei müsste neben der Ordnungswidrigkeit aber auch eine Straftat im Raum stehen. Hier könnte man zumindest über mögliche Straftaten auf Grundlage von §§ 130, 186, 187 StGB nachdenken. Nach meiner Erfahrung sind die Staatsanwaltschaften hierbei - auch unter Berücksichtigung der ohnehin schon sehr hohen Arbeitsbelastung - allerdings eher zurückhaltend.



## Buthe Patrick

---

**Von:** Buthe Patrick  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. Juli 2020 13:44  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Question concerning possible request

Federal Office of Justice  
III 1 - 9360 - A 5 - B 3 763/2020

Dear [REDACTED]

May I turn to you with a question as to whether it would make sense to make a request?

I am, of course, aware of the importance and scope of the First Amendment to you. In order to avoid disappointment on the German side, I would just like to know your assessment as to whether the First Amendment is affected in this case.

A German authority is investigating the operators of the website [wiki.artikel20.com](http://wiki.artikel20.com), which is hosted by Provider GoDaddy.com. In Germany, the representations on the homepage could be an administrative offence for which the provider would also be responsible. A letter should be sent to the provider via you by way of legal assistance to give him a legal hearing.

On the homepage institutions and persons are registered, who are responsible for the alleged Islamization of Germany and the disenfranchisement of the citizens. Democratic officials are called perpetrators. I am not aware of any concrete calls for violence or similar.

Best regards,  
Patrick

Patrick Buthe  
Bundesamt für Justiz - Federal Office of Justice  
- Referent / Legal Officer -  
Referat III 1 / Division III 1  
Auslieferung; Vollstreckungs- und Rechtshilfe; Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen (Extradition; mutual legal and enforcement assistance; European Judicial Network in criminal matters)

[REDACTED]  
Email: [patrick.buthe@bfj.bund.de](mailto:patrick.buthe@bfj.bund.de)  
Internet: [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)



Buthe Patrick

---

Von: [REDACTED] <[REDACTED]>  
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2020 15:14  
An: Buthe Patrick  
Betreff: RE: Question concerning possible request

Good morning Patrick: Thanks for writing. I am a little confused when you state that the representations could be an administrative offense for which the provider would also be responsible and that we would send a letter to give him a legal hearing? I am not sure what that means - would it be an MLAT request for data from GoDaddy (subscriber/transactional/content?). Are the Germans looking at GoDaddy for charges?

The facts below state that the homepage lists institutions and persons responsible for the alleged Islamization of Germany/disenfranchisement of citizens - but no calls for violence. On the below inquiry - what is the offense that would be investigated, incitement of the masses?

While I could not say that we would definitely deny the case, because all cases with First Amendment concerns are given careful analysis, including close examination of the type and content of the speech involved, so, we would need to review the full request before denying - I know that we do not like to involve that Article of the Treaty lightly. From the facts as provided, I can say that it sounds like a case in which we would have serious First Amendment concerns. In general, the First Amendment of the United States Constitution provides for broad freedom of expression and prohibits criminal prosecution of speech except in narrowly defined circumstances. I do expect we would have to look at it closely but it does sound like the First Amendment would be affected - though I cannot say if it would be denied as that is an assessment made after review by my superiors. I hope that helps!  
Thanks, [REDACTED]

-----Original Message-----

From: Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de <Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de>  
Sent: Wednesday, July 1, 2020 7:44 AM  
To: [REDACTED] <[REDACTED]>  
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]>  
Subject: Question concerning possible request

Federal Office of Justice  
III 1 - 9360 - A 5 - B 3 763/2020

Dear [REDACTED]

May I turn to you with a question as to whether it would make sense to make a request?

I am, of course, aware of the importance and scope of the First Amendment to you. In order to avoid disappointment on the German side, I would just like to know your assessment as to whether the First Amendment is affected in this case.

A German authority is investigating the operators of the website [wiki.artikel20.com](http://wiki.artikel20.com), which is hosted by Provider GoDaddy.com. In Germany, the representations on the homepage could be an administrative offence for which the provider would also be responsible. A letter should be sent to the provider via you by way of legal assistance to give him a legal hearing.

On the homepage institutions and persons are registered, who are responsible for the alleged Islamization of Germany and the disenfranchisement of the citizens. Democratic officials are called perpetrators. I am not aware of any concrete calls for violence or similar.



## Buthe Patrick

---

**Von:** Buthe Patrick  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. Juli 2020 19:15  
**An:** [REDACTED]@bmjv.bund.de  
**Cc:** [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de;  
**Betreff:** AW: Rechtshilfe mit den USA - Hate-Speech; Landesanstalt für Medien NRW

BfJ  
III 1 - 9360 - A 5 - B 3 763/2020

Lieber [REDACTED]

ich habe in dieser Sache das DoJ kontaktiert. Als Ergebnis habe ich die Juristenantwort ("Es kommt drauf an.") erhalten. Der 1. Zusatzartikel scheint betroffen zu sein. Ob dies eine Rechtshilfe ausschließt, bedarf einer Einzelfallprüfung des DoJ, wenn das Ersuchen vorliegt.

Ich beabsichtige nunmehr, an die Landesanstalt für Medien NRW heranzutreten, die rechtlichen Probleme - unter Hinweis auf die Kontaktaufnahme mit dem DoJ - zu skizzieren und Lösungsvorschläge anzubieten.

[REDACTED] wäre ich für eine Rückmeldung vor Ablauf von 48h dankbar.

Viele Grüße aus Bonn,  
Patrick

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED]@bmjv.bund.de [REDACTED]@bmjv.bund.de  
**Gesendet:** Montag, 29. Juni 2020 15:54  
**An:** Buthe Patrick <Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de>  
**Betreff:** AW: Rechtshilfe mit den USA - Hate-Speech; Landesanstalt für Medien NRW

Liebe [REDACTED]

ich finde die Idee von Patrick ganz gut. Gleichzeitig wäre es aber auch gut, wenn er mal mit den US Kolleg/inn/en telefonieren würde, um deren erste Einschätzung zu erfahren. Wir sollten vermeiden, dass wir auf die US Seite Rücksicht nehmen, und die uns nachher sagen, selbstverständlich hätten sie erledigt.

Viele Grüße  
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de <Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de>  
**Gesendet:** Montag, 29. Juni 2020 15:46  
**An:** [REDACTED]@bmjv.bund.de  
**Cc:** [REDACTED]@bfj.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bfj.bund.de; [REDACTED]@bfj.bund.de





12

**Buthe Patrick**

---

**Von:** Buthe Patrick  
**Gesendet:** Freitag, 3. Juli 2020 15:23  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Rechtshilfeersuchen - Unser Schreiben vom 29.06.2020

BfJ  
III 1 - 9360 - A 5 - B 3 763/2020

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich möchte Ihnen eine kurze Rückmeldung geben.

Ihr Anliegen wird aktuell geprüft. Für eine abschließende Stellungnahme muss ich noch eine Rückmeldung abwarten. [REDACTED] Ich werde auf Ihr Anliegen deshalb in der 30. KW zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Patrick Buthe

Bundesamt für Justiz - Federal Office of Justice  
- Referent -  
Referat III 1

Auslieferung; Vollstreckungs- und Rechtshilfe; Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen (Extradition; mutual legal and enforcement assistance; European Judicial Network in criminal matters)

[REDACTED]  
Email: patrick.buthe@bfj.bund.de  
Internet: www.bundesjustizamt.de

Postanschrift:  
Bundesamt für Justiz  
53094 Bonn

Besucher- und Lieferanschrift:  
Adenauerallee 99-103  
53113 Bonn

**DATENSCHUTZ**

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@medienanstalt-nrw.de>  
Gesendet: Montag, 29. Juni 2020 14:51  
An: Buthe Patrick <Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de>

ST

WV: 22.07.20

03.07.10

*[Handwritten signature]*

[Redacted]

Von: Buthe Patrick  
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2020 16:31  
An: [Redacted]  
Betreff: WG: Rechtshilfe mit den USA - Hate-Speech; Landesanstalt für Medien NRW

Von: [Redacted]@bmjv.bund.de  
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2020 16:31:00 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien  
An: Buthe Patrick  
Cc: [Redacted]@bmjv.bund.de  
Betreff: AW: Rechtshilfe mit den USA - Hate-Speech; Landesanstalt für Medien NRW

Lieber Herr Buthe,

vielen Dank für den Vorschlag, ich befürworte die vorgeschlagene Vorgehensweise.

Leider habe ich wegen eilender anderer Sachen nicht gesehen, dass Sie um eine verkürzte Rückantwort gebeten hatten. Ich hoffe, es entsteht nun nicht zu viel Arbeit für Ihren Vertreter.

Beste Grüße und einen schönen Urlaub  
[Redacted]

4g.  
Beigefügt/anliegend  
HOL 06. Juli 2020  
WV wird < >

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de <Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de>  
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2020 19:15  
An: [Redacted]@bmjv.bund.de  
Cc: [Redacted]@bfj.bund.de; [Redacted]@bmjv.bund.de; [Redacted]@bfj.bund.de; [Redacted]@bmjv.bund.de; [Redacted]@bfj.bund.de  
Betreff: AW: Rechtshilfe mit den USA - Hate-Speech; Landesanstalt für Medien NRW

[Redacted] 6/7/20

BfJ  
(11 1 - 9360 - A 5 - B 3 763/2020)

Lieber [Redacted]

ich habe in dieser Sache das DoJ kontaktiert. Als Ergebnis habe ich die Juristenantwort ("Es kommt drauf an.") erhalten. Der 1. Zusatzartikel scheint betroffen zu sein. Ob dies eine Rechtshilfe ausschließt, bedarf einer Einzelfallprüfung des DoJ, wenn das Ersuchen vorliegt.

Ich beabsichtige nunmehr, an die Landesanstalt für Medien NRW heranzutreten, die rechtlichen Probleme - unter Hinweis auf die Kontaktaufnahme mit dem DoJ - zu skizzieren und Lösungsvorschläge anzubieten.

Da ich Ende der Woche in Urlaub gehe und diese Sache ungern zu einer Vertretungssache machen würde, wäre ich für eine Rückmeldung vor Ablauf von 48h dankbar.

Viele Grüße aus Bonn,  
Patrick

Vp.

CV 2. Fr.



7/7/20

## Buthe Patrick

**Von:** Buthe Patrick  
**Gesendet:** Dienstag, 21. Juli 2020 15:11  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Rechtshilfeersuchen - Unser Schreiben vom 29.06.2020

BfJ  
III 1 - 9360 - A 5 - B 3 763/2020

Sehr geehrte [REDACTED]

nunmehr kann ich Ihnen die versprochene Stellungnahme übersenden. Entschuldigen Sie bitte die - [REDACTED]  
- Verspätung.

Leider ist die von Ihnen geäußerte Unterstützungsbitte rechtlich sehr herausfordernd.

Zum einen ist die Landesanstalt für Medien NRW keine zuständige Behörde im Sinn von Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-D. Denn sie ist im relevanten Anhang zum Rechtshilfevertrag nicht genannt. Dieses Zuständigkeitsproblem ist allerdings lösbar. Die § 41f. OWiG zeigen Übernahmemöglichkeiten seitens der Staatsanwaltschaften auf. Hierbei müsste neben der Ordnungswidrigkeit auch eine Straftat im Raum stehen. Hier könnte man zumindest über mögliche Straftaten auf Grundlage von §§ 130, 186, 187 StGB nachdenken. Ein Rechtshilfeersuchen einer Staatsanwaltschaft wäre hinsichtlich der Zuständigkeit unproblematisch, weil diese im relevanten Anhang zum Rechtshilfevertrag ausdrücklich genannt sind. Ich gehe davon aus, dass Sie infolge der Initiative "Verfolgen statt nur Löschen" im engen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Köln - ZAC NRW stehen. Gegebenenfalls wäre diese zu einer Übernahme des Verfahrens bereit, was die formellen Probleme eines Ersuchens erheblich reduzieren würde.

Darüber hinaus sehe ich in materieller Hinsicht aus meinen Erfahrungen mit dem US-Justizministerium insbesondere folgendes Problem. Es besteht das Risiko, dass das US-Justizministerium sich auf Art. 3 RhV USA-D i.V.m. dem 1. Zusatzartikel zur Verfassung der USA (Meinungsfreiheit) berufen wird. Die US-Behörden sehen hier nur wenige Ausnahmen (z.B. Aufruf zur Gewalt) vor, die gegebenenfalls schwierig zu begründen sein dürften. Ich habe mir erlaubt, wegen Ihres Einzelfalls das US-Justizministerium zu kontaktieren. Eine abschließende Einschätzung habe ich von dort nicht erhalten. Dass der 1. Zusatzartikel zur Verfassung der USA berührt sein könnte, hält man dort gleichwohl für möglich.

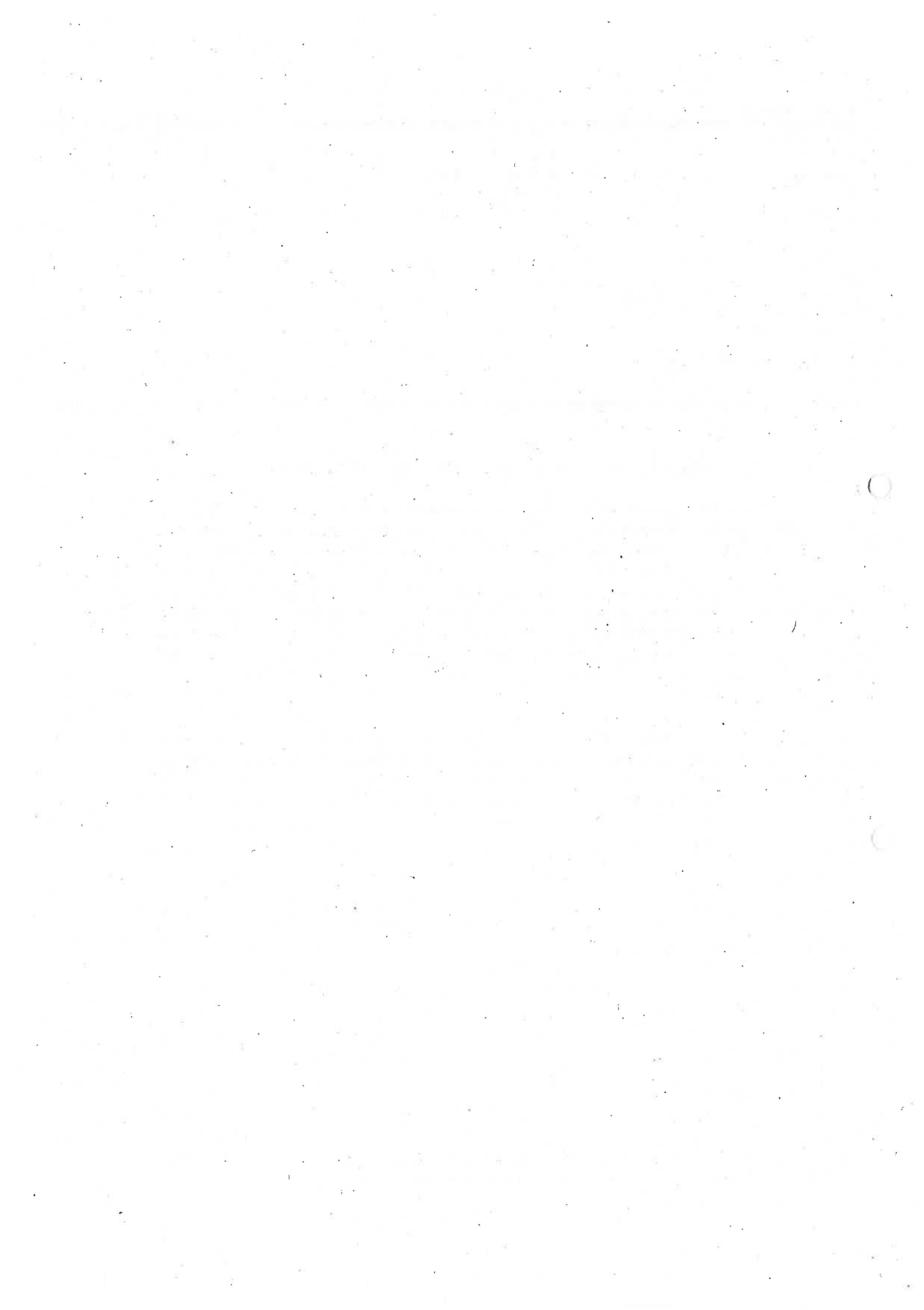
Soweit die formellen Probleme gelöst werden können, würde ich das Ersuchen trotz des Problems mit der Meinungsfreiheit an das US-Justizministerium übersenden, damit dort entschieden werden kann, ob das Ersuchen in diesem Einzelfall bewilligungsfähig ist.

Ich hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen konnte. Sprechen Sie mich im Fall von Rückfragen bitte an.

Mit freundlichen Grüßen,  
Patrick Buthe

Bundesamt für Justiz - Federal Office of Justice  
- Referent -  
Referat III 1

Auslieferung; Vollstreckungs- und Rechtshilfe; Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen (Extradition; mutual legal and enforcement assistance; European Judicial Network in criminal matters)



75  
**Buthe Patrick**

---

**Von:** [REDACTED]@medienanstalt-nrw.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. Juli 2020 11:37  
**An:** Buthe Patrick  
**Betreff:** AW: Rechtshilfeersuchen - Unser Schreiben vom 29.06.2020

Sehr geehrter Herr Buthe,

vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort. [REDACTED]

Ihre Einschätzung ist nachvollziehbar, insbesondere auch mit Blick auf den 1. Zusatzartikel zur Verfassung der USA. Da sich das Angebot aber ausschließlich an deutsche Nutzer richtet und vermutlich allein zur Umgehung der deutschen Rechtslage in den USA gehostet wird, möchten wir alle möglichen rechtlichen Wege in Anspruch nehmen, um dem deutschen Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und der Jugend Geltung zu verschaffen.

Daher wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unser Anliegen dem US-Justizministerium weiterleiten würden.

Sobald Sie eine Rückmeldung aus den USA bekommen haben, freue ich mich von Ihnen zu hören. Sofern weitere Erläuterungsbedarf zum Angebot besteht, zögern Sie nicht, sich bei mir zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Teamleiterin Aufsicht

Recht & Aufsicht

Landesanstalt für Medien NRW

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Postfach 10 34 43

40025 Düsseldorf

T + 49 211 77007- [REDACTED]

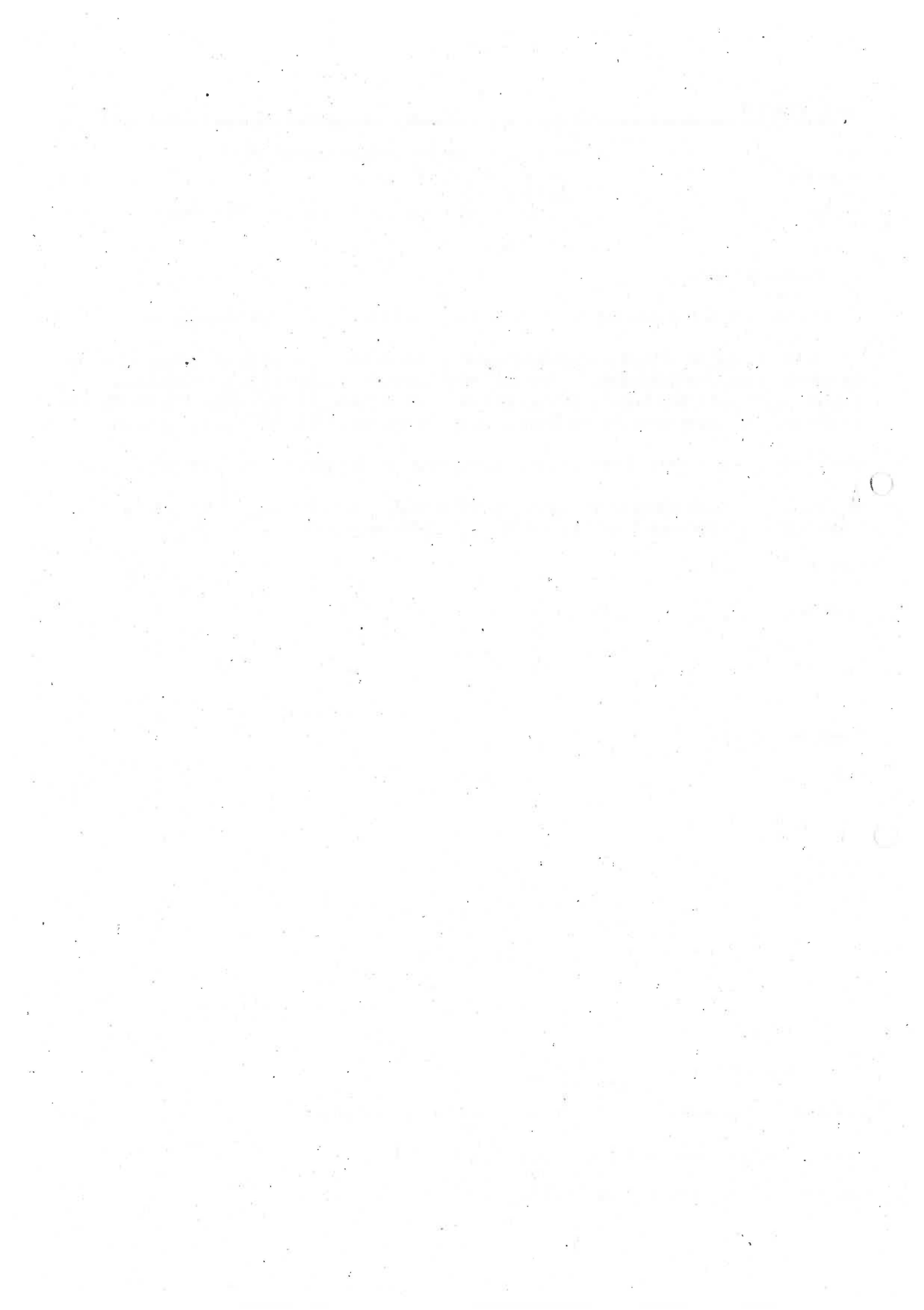
M + 49 [REDACTED]

[REDACTED]@medienanstalt-nrw.de <mailto:[REDACTED]@medienanstalt-nrw.de>

www.medienanstalt-nrw.de <http://www.medienanstalt-nrw.de/>

Twitter @lfmnrw <https://twitter.com/LFMNRW>

-----Ursprüngliche Nachricht-----





**Buthe Patrick**

---

**Von:** Buthe Patrick  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. Juli 2020 11:50  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Rechtshilfeersuchen - Unser Schreiben vom 29.06.2020

BfJ  
III 1 - 9360 - A 5 - B 3 763/2020

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Für ein offizielles Herantreten an das US-Justizministerium benötige ich ein förmliches Rechtshilfeersuchen einer zuständigen Behörde. Ein solches Ersuchen liegt nicht vor.

Auf Grundlage des Rechtshilfevertrages mit den USA dürfte die Landesanstalt für Medien NRW nicht dazu befugt sein, ein solches Ersuchen zu initiieren, wohl aber eine zuständige Staatsanwaltschaft. Auf die entsprechenden Ausführungen in meiner gestrigen Email nehme ich Bezug.

Mit freundlichen Grüßen,  
Patrick Buthe

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@medienanstalt-nrw.de  
Gesendet: Mittwoch, 22. Juli 2020 11:37  
An: Buthe Patrick <Patrick.Buthe@BfJ.Bund.de>  
Betreff: AW: Rechtshilfeersuchen - Unser Schreiben vom 29.06.2020

Sehr geehrter Herr Buthe,

vielen Dank für Ihre ausführliche Antwort. [REDACTED]

Ihre Einschätzung ist nachvollziehbar, insbesondere auch mit Blick auf den 1. Zusatzartikel zur Verfassung der USA. Da sich das Angebot aber ausschließlich an deutsche Nutzer richtet und vermutlich allein zur Umgehung der deutschen Rechtslage in den USA gehostet wird, möchten wir alle möglichen rechtlichen Wege in Anspruch nehmen, um dem deutschen Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und der Jugend Geltung zu verschaffen.

Daher wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unser Anliegen dem US-Justizministerium weiterleiten würden.

Sobald Sie eine Rückmeldung aus den USA bekommen haben, freue ich mich von Ihnen zu hören. Sofern weitere Erläuterungsbedarf zum Angebot besteht, zögern Sie nicht, sich bei mir zu melden.



## Buthe Patrick

Von: Buthe Patrick  
Gesendet: Dienstag, 21. Juli 2020 15:11  
An: [REDACTED]  
Betreff: WG: Rechtshilfeersuchen - Unser Schreiben vom 29.06.2020

Bfj  
III 1 - 9360 - A 5 - B 3 763/2020

Sehr geehrte [REDACTED],

nunmehr kann ich Ihnen die versprochene Stellungnahme übersenden. Entschuldigen Sie bitte die - [REDACTED]  
- Verspätung.

Leider ist die von Ihnen geäußerte Unterstützungsbitte rechtlich sehr herausfordernd.

Zum einen ist die Landesanstalt für Medien NRW keine zuständige Behörde im Sinn von Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-D. Denn sie ist im relevanten Anhang zum Rechtshilfevertrag nicht genannt. Dieses Zuständigkeitsproblem ist allerdings lösbar. Die § 41f. OWiG zeigen Übernahmemöglichkeiten seitens der Staatsanwaltschaften auf. Hierbei müsste neben der Ordnungswidrigkeit auch eine Straftat im Raum stehen. Hier könnte man zumindest über mögliche Straftaten auf Grundlage von §§ 130, 186, 187 StGB nachdenken. Ein Rechtshilfeersuchen einer Staatsanwaltschaft wäre hinsichtlich der Zuständigkeit unproblematisch, weil diese im relevanten Anhang zum Rechtshilfevertrag ausdrücklich genannt sind. Ich gehe davon aus, dass Sie infolge der Initiative "Verfolgen statt nur Löschen" im engen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Köln - ZAC NRW stehen. Gegebenenfalls wäre diese zu einer Übernahme des Verfahrens bereit, was die formellen Probleme eines Ersuchens erheblich reduzieren würde.

Darüber hinaus sehe ich in materieller Hinsicht aus meinen Erfahrungen mit dem US-Justizministerium insbesondere folgendes Problem. Es besteht das Risiko, dass das US-Justizministerium sich auf Art. 3 RhV USA-D i.V.m. dem 1. Zusatzartikel zur Verfassung der USA (Meinungsfreiheit) berufen wird. Die US-Behörden sehen hier nur wenige Ausnahmen (z.B. Aufruf zur Gewalt) vor, die gegebenenfalls schwierig zu begründen sein dürften. Ich habe mir erlaubt, wegen Ihres Einzelfalls das US-Justizministerium zu kontaktieren. Eine abschließende Einschätzung habe ich von dort nicht erhalten. Dass der 1. Zusatzartikel zur Verfassung der USA berührt sein könnte, hält man dort gleichwohl für möglich.

Soweit die formellen Probleme gelöst werden können, würde ich das Ersuchen trotz des Problems mit der Meinungsfreiheit an das US-Justizministerium übersenden, damit dort entschieden werden kann, ob das Ersuchen in diesem Einzelfall bewilligungsfähig ist.

Ich hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen konnte. Sprechen Sie mich im Fall von Rückfragen bitte an.

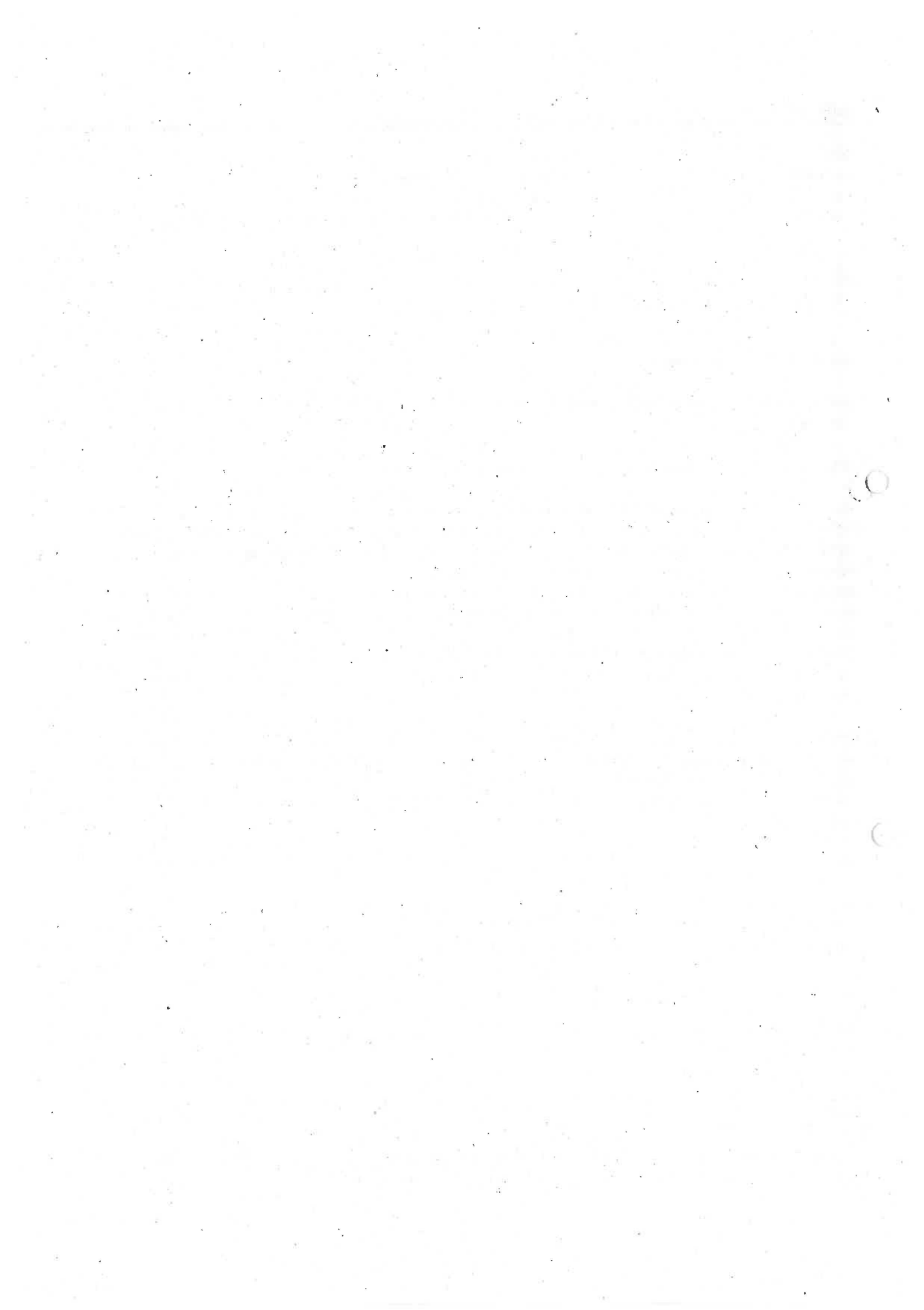
Mit freundlichen Grüßen,  
Patrick Buthe

Bundesamt für Justiz - Federal Office of Justice  
- Referent -  
Referat III 1

Auslieferung; Vollstreckungs- und Rechtshilfe; Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen (Extradition; mutual legal and enforcement assistance; European Judicial Network in criminal matters)

*Handwritten notes:*  
1. z. V.  
2. WV: 10.08.20  
13.2.6

*Handwritten date:*  
21.07.20



**Buthe Patrick**

---

**Von:** [REDACTED]@medienanstalt-nrw.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. Juli 2020 13:27  
**An:** Buthe Patrick  
**Betreff:** AW: Rechtshilfeersuchen - Unser Schreiben vom 29.06.2020

Sehr geehrter Herr Buthe,

vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung.

Ihre Auskunft, dass die Landesanstalt für Medien NRW nicht Berechtigte im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-D ist, nehmen wir hiermit zur Kenntnis.

Im vorliegenden Fall sind wir bereits an die ZAC NRW bzw. die StA Köln herangetreten, die das Verfahren in der Zwischenzeit jedoch eingestellt hat. Nach Prüfung der StA liegen keine Verstöße gegen § 130, § 111 und § 241 StGB vor. Für die Verfolgung der §§ 185 ff. StGB mangelt es an einem erforderlichen Strafantrag.

Ein förmliches Rechtshilfeersuchen durch die StA kommt aus diesem Grunde vorliegend nicht in Betracht.

Die medienrechtliche Beurteilung bleibt davon jedoch unberührt. Insbesondere auch die Einstufung als jugendgefährdendes Medium. Wir werden das medienrechtliche Verfahren daher weiter betreiben.

Da wir in der täglichen Arbeit zahlreiche, auch strafrechtlich relevante, Verstöße von nicht ermittelbaren Content-Anbietern aus Deutschland, die in den USA gehostet werden, identifizieren, würde ich gerne auf Ihren Hinweis, ein Rechtshilfeersuchen über die ZAC NRW bzw. die StA Köln zu stellen zu gegebenen Zeit zurückkommen.

Haben Sie vielen Dank für Ihre Mühen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Teamleiterin Aufsicht

Recht & Aufsicht

Landesanstalt für Medien NRW

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Postfach 10 34 43

40025 Düsseldorf

T + 49 211 77007 [REDACTED]

M + 49 [REDACTED]

J

1. U.

Ein e Urwige Posten jag han  
oder Fikselung o l jawa ee sa-ler

2. z. d. A.

22. 07. 22

